



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 3/2006 vom 01.02.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Betriebssatzung für das Museum des Landkreises Diepholz	Seite 4-8
Betriebssatzung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz	Seite 8-12

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2006	Seite 12-13
--	-------------

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 26 "Dustmühle"	Seite 13-14
Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 26a "Dustmühle Nord"	Seite 14-15
Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 16 "Kielweg"	Seite 15-16
Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 28 "Masch I"	Seite 16-17
Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 29 "Masch II"	Seite 17-18
Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 29a "Masch III"	Seite 18-19

Satzung der Stadt Diepholz über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Diepholz“	Seite 19
--	----------

Stadt Sulingen

Rechtsverordnung über die Öffnung der Sulinger Geschäfte am Sonntag, dem 05. März 2006 und am Sonntag, dem 08. Oktober 2006	Seite 20
---	----------

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2006	Seite 20-21
--	-------------

Stadt Syke

Berichtigung der Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr Syke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	Seite 21
---	----------

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Stadt Twistringen Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2006	Seite 22-23
Gemeinde Stuhr Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2006	Seite 23-25
II. Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2005	Seite 25-27
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	Seite 27-28
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2006	Seite 28-29
Bauleitplanung der Gemeinde Asendorf Bebauungsplan Nr. 1 (9/16) „Gerke II“, 1. Änderung	Seite 29-30
Flecken Bruchhausen-Vilsen Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2006	Seite 30-32
Gemeinde Süstedt Bauleitplanung der Gemeinde Süstedt Bebauungsplan Nr. 24 (99/7) „Alter Heerweg“	Seite 32-33
Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2006	Seite 33-34
Gemeinde Dickel Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2006	Seite 34-35
Gemeinde Hemsloh Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2006	Seite 35-36
Gemeinde Rehden Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2006	Seite 36-37
Gemeinde Wetschen Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2006	Seite 37-38

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikolai - Kirchengemeinde Kirchdorf	Seite 38-39
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf in Kirchdorf	Seite 39

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Kirchenkreisamt Syke

Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohld

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- luth.
Kirchengemeinde Nordwohld

Seite 39-41

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Nordwohld

Seite 41-43

Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen

Seite 43-53

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen

Seite 53-54

Landkreis Diepholz

Betriebssatzung für das Museum des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 7, 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit den §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name und Stammkapital

- (1) Das Museum des Landkreises Diepholz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb des Landkreises geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreismuseum Syke. Museum des Landkreises Diepholz“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 250.000 Euro. (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro)

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand der Einrichtung ist die Bildung und der Betrieb eines Zentrums der Kultur- und Alltagsgeschichte, der Regional- und Vorgeschichte sowie der Kunst des Landkreises Diepholz. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, alltags- und kulturhistorische, regional- und vorgeschichtliche Objekte und Dokumente aus dem Landkreis Diepholz zu sammeln, zu dokumentieren, sie sachgerecht zu konservieren und zu magazinieren, sie dauernd oder in Sonderausstellungen und Publikationen zu präsentieren, sowie ihre historische Bedeutung, ihre Zusammenhänge und historischen Hintergründe an Erwachsene, Jugendliche und Kinder zu vermitteln. Der Vermittlung dienen die handwerklichen und landwirtschaftlichen Vorführungen an besonderen Aktionstagen und die museumspädagogische Betreuung von Kindergärten, Schulklassen und anderen Gruppen durch Mitmachaktivitäten, museumspädagogischen Materialien und Führungen. Daneben werden in Sonderausstellungen, zum Teil mit begleitenden Katalogen, Arbeiten zeitgenössischer Künstler und Kunsthandwerker vornehmlich aus Norddeutschland präsentiert. Aufgabe des Museums ist es auch, wichtige Sonderausstellungen in anderen Orten des Landkreises zu zeigen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen seiner Aktivitäten mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen zusammen arbeiten. Es besteht ein besonderes Gebot zur inhaltlichen Zusammenarbeit mit den anderen Kulturträgern des Landkreises Diepholz. Er kann den Verbänden im Bereich des Museumswesens angehören.
- (3) Das Museum des Landkreises Diepholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Diepholz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des Betriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Diepholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Museums des Landkreises Diepholz bestellt der Kreisausschuss nach Vorbereitung durch den Werksausschuss die Werksleitung. Die Werksleitung wird durch den Museumsleiter ausgeübt. Die Vertretung übernimmt der/die Leiter/Leiterin des Fachdienstes Bildung und Service des Landkreises Diepholz.
- (2) Der Werksleiter vertritt das Kreismuseum Syke in den Angelegenheiten, die der eigenen Entscheidung unterliegen. In anderen Angelegenheiten vertritt der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin das Museum.
- (3) Der Werksleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 4

Aufgaben der Werksleitung

- (1) Der Werksleiter leitet das Museum des Landkreises wirtschaftlich und organisatorisch selbstständig sowie verantwortlich, soweit nicht die Landkreisordnung, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Zu den Aufgaben der Werksleitung gehören vorbehaltlich einer Entscheidung durch den Werksausschuss nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 folgende Angelegenheiten:
 1. Alle Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, wie z. B. Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten bis zur Höhe von 10.000,00 Euro, Bestellungen von erforderlichen Material- und Betriebsmitteln sowie Fremdleistungen, Planung der Ausstellungen, Ankäufe neuer Museumsobjekte.
 2. Der Werksleiter ist verantwortlich für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Anlagenachweises sowie für die Zwischenberichterstattung.
 3. Festlegen der inneren Organisation des Eigenbetriebes.
- (2) Die Werksleitung hat den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Abweichungen von Ausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder wenn in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.

§ 5

Werksausschuss

- (3) Der Kreistag bildet gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 113 NGO und § 5 EigBetrVO einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 47 b i.V.m. 47 und 47 a NLO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Werksausschuss besteht aus
 - a) acht vom Kreistag des Landkreises Diepholz aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern,
 - b) dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in,
 - c) einem vom Personalrat des Eigenbetriebes aus der Mitte seiner Beschäftigten entsandten Mitglied.
- (5) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Bestellung nach Abs. 2 kein Sitz im Werksausschuss entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratener Stimme in den Werksausschuss zu entsenden.
- (6) Der Werksleiter nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil, sofern der Werksausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Werksausschuss kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Dem Werksausschuss werden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin oder der Werksleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse der Kreistages vor.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Genehmigung von Verfügungen und Rechtsgeschäften aller Art, mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro, höchstens aber 10.000,00 Euro beträgt,
 - c) Baumaßnahmen, deren Wert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt.
 - d) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit Sie im Einzelfall mehr als 10.000 Euro betragen. Der Entscheidungsvorschlag ist über den Fachdienst Bildung und Service zu leiten,
 - e) den Erlass von Forderungen, sobald sie im Einzelfall mehr als 10.000 Euro betragen. Die Entscheidungsvorlage ist über den Fachdienst Bildung und Service zu leiten.

§ 7

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach NLO, EigBetrVO oder Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Beschlussempfehlungen des Werksausschusses
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung
- c) Wesentliche Aus- und Umgestaltung der Auflösung des Eigenbetriebes
- d) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform
- e) Festsetzung des Wirtschaftsplanes
- f) Festsetzung der allgemeinen Entgelte
- g) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt
- h) Entscheidung über die Veränderung des Eigenkapitals
- i) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederungen sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder sachlich mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
- j) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten
- k) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns, über die Behandlung des Jahresverlustes, sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

§ 8

Aufgaben des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin

- (1) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist Dienstvorgesetzte/r der Werksleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er/sie nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.
- (2) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist gegenüber der Werksleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Werksleitung zu hören.
- (3) Die Werksleitung bereitet im Einvernehmen mit dem/der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin die Vorlagen für den Werksausschuss und Kreistag vor.

- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werksleitung aufzustellen und über den/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten liegt bei dem/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin.

Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin hat vor einer Entscheidung die Werksleitung anzuhören.

- (2) Die nebenberuflichen museumspädagogischen Kräfte werden von der Werksleitung ausgewählt und verpflichtet.

§ 10 Kassen- und Kreditwesen

- (1) Die Kassengeschäfte werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Werksleitung ist innerhalb der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes Betriebsmittelkredite bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro) aufzunehmen. Über diesen Betrag übersteigende Kreditaufnahmen entscheidet der Werksausschuss bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gem. §§ 11-14 EigBetrVO aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht), die nach den §§ 15, 16 EigBetrVO durchzuführende Finanzplanung, Finanzbuchhaltung – soweit eingerichtet – und die Kostenrechnung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig aufzustellen und über den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.

Die Finanzplanung ist aufzustellen und gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuss vorzulegen. Der Finanzplan ist danach dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Die Werksleitung ist befugt und aufgerufen, sich der Unterstützung durch das Rechnungswesen der Volkshochschule des Landkreises Diepholz und der dort vorhandenen Systeme und Erfahrungen zu bedienen.

- (3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber über 2.500,00 Euro liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
- (4) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 12 Zwischenberichte

Die Werksleitung hat den Werksausschuss und den/die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin mindesten halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 13
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Betriebsatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft

Diepholz, den 12.12.2005
Landkreis Diepholz
Gerd Stötzel
Landrat

**Betriebsatzung
der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz**

Aufgrund der §§ 7, 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit den §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb des Landkreises Diepholz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreismusikschule des Landkreises Diepholz“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 3.540.000 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhundertvierzigtausend EUR).

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand der Einrichtung ist die Bereitstellung eines musikschulbezogenen Veranstaltungs- und Unterrichtsangebots der instrumentalen und vokalen Musik im Landkreis Diepholz sowie die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Musikpflege innerhalb und außerhalb des Landkreises.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben der musikalischen Bildung übernehmen.
- (3) Beteiligungen des Landkreises an anderen Unternehmen können dem Eigenbetrieb durch Kreistagsbeschluss zugeordnet und von diesem verwaltet werden. Entsprechendes gilt für den Erwerb und das Halten von Anteilen an Kapitalgesellschaften.
- (4) Es besteht ein besonderes Gebot der Zusammenarbeit mit den anderen Kulturbetrieben des Landkreises Diepholz.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz bestellt der Kreisausschuss nach Vorbereitung durch den Werksausschuss die Mitglieder der Werksleitung.
- (2) Die Werksleitung besteht aus 2 Mitgliedern: der pädagogisch/ künstlerischen Leitung und der kaufmännischen Leitung. Die Vertretung der Mitglieder der Werksleitung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Werksleitung vertritt die Kreismusikschule in den Angelegenheiten, die der eigenen Entscheidung unterliegen. Beide Mitglieder der Werksleitung vertreten den Eigenbetrieb gemeinsam, soweit nicht die Geschäftsordnung für die Werksleitung einem Mitglied Aufgabenbereiche zur Alleinvertretung zuweist. In anderen Angelegenheiten vertritt der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin die Kreismusikschule.
- (4) Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Werksleitung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte/ die Hauptverwaltungsbeamtin.

§ 4

Aufgaben der Werksleitung

- (1) Die Werksleitung leitet die Kreismusikschule in pädagogisch künstlerischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht selbstständig und verantwortlich, soweit nicht die Landkreisordnung, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung – insbesondere durch die Zuweisung von Aufgaben an den Werksausschuss in § 6 Absatz 2 - etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Werksleitung hat den / die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Abweichungen von Ausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder wenn in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte/ die Hauptverwaltungsbeamtin erlässt mit Zustimmung des Werksausschusses und im Einvernehmen mit der Werksleitung zur Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der Werksleitung eine Geschäftsordnung für die Kreismusikschule.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Kreistag bildet gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 113 NGO und § 5 EigBetrVO einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 47 b i.V.m. 47 und 47 a NLO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus
 - a) acht vom Kreistag des Landkreises Diepholz aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern,
 - b) dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in,
 - c) einem vom Personalrat des Eigenbetriebes aus der Mitte seiner Beschäftigten entsandten Mitglied,
 - d) einer/einem Vertreter/in des Eltern- und Förderkreis der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz e.V. mit beratender Stimme.

- (3) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Bestellung nach Abs. 2 kein Sitz im Werksausschuss entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Werksausschuss zu entsenden.
- (4) Die Werksleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil, sofern der Werksausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Werksausschuss kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Dem Werksausschuss werden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin oder der Werksleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Genehmigung von Verfügungen und Rechtsgeschäften aller Art, mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 50.000 EUR im Einzelfall übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall mehr als 2.500 EUR, höchstens aber 10.000,00 EUR beträgt,
 - c) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit Sie im Einzelfall mehr als 10.000 EUR betragen, den Erlass von Forderungen, sobald sie im Einzelfall mehr als 10.000 EUR betragen. Der Entscheidungsvorschlag ist über den Fachdienst Finanzen zu leiten.
 - d) den Erlass von Forderungen, soweit sie im Einzelfall mehr als 10.000 EUR betragen. Die Entscheidungsvorlage ist über den Fachdienst Finanzen zu leiten.

§ 7

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach NLO, EigBetrVO oder Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Beschlussempfehlungen des Werksausschusses
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung
- c) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes
- d) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform
- e) Festsetzung des Wirtschaftsplanes
- f) Festsetzung der Gebühren
- g) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt
- h) Entscheidung über die Veränderung des Eigenkapitals
- i) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederungen sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder sachlich mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
- j) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten
- k) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns über die Behandlung des Jahresverlustes, sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

§ 8

Aufgaben des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin

- (1) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist Dienstvorgesetzte/r der Werksleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er/sie nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

- (2) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist gegenüber der Werksleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Werksleitung zu hören.
- (3) Die Werksleitung bereitet im Einvernehmen mit dem/der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin die Vorlagen für den Werksausschuss und Kreistag vor.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werksleitung aufzustellen und über den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten liegt bei dem/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin.

Der Hauptverwaltungsbeamte/ die Hauptverwaltungsbeamtin hat vor einer Entscheidung die Werksleitung anzuhören.

- (2) Nebenberufliche Honorarkräfte werden von der Werksleitung ausgewählt und verpflichtet.

§ 10

Kassen- und Kreditwirtschaft

- (1) Die Kassengeschäfte werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Werksleitung ist innerhalb der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes Betriebsmittelkredite bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000 EUR (in Worten: Fünfzigtausend EUR) aufzunehmen. Über diesen Betrag übersteigende Kreditaufnahmen entscheidet der Werksausschuss bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan.

§ 11

Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gem. §§ 11-14 EigBetrVO aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht), die nach den §§ 15, 16 EigBetrVO durchzuführende Finanzplanung, Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über den/ Hauptverwaltungsbeamten/ die Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Finanzplanung ist von der Werksleitung aufzustellen und gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/ die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuss vorzulegen. Der Finanzplan ist danach dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.
- (4) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber über 2.500 EUR liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
- (5) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 12

Zwischenberichte

Die Werksleitung hat den Werksausschuss und den/ die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 13
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Diepholz, 12.12.2005
Landkreis Diepholz
Gerd Stötzel
Landrat

Stadt Bassum

**Haushaltssatzung der Stadt Bassum
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 20.12. 2005 folgende Haushaltssatzung für 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 werden folgende Ansätze festgesetzt

im **Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen auf **13.253.100 €**
die Ausgaben auf **13.381.000 €**

im **Vermögenshaushalt**

die Einnahmen auf **2.374.600 €**
die Ausgaben auf **2.374.600 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **860.100 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 320 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

Bassum, 20.12.2005
gez. Bäker
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 84 ff. NGO hat der Landkreis Diepholz am 19.01.2006 unter dem Az: FD 15-916-912 den Gesamtbetrag der Kredite und die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 69.000,00 € genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO an 7 Tagen vom Tage nach der Bekanntmachung an im Rathaus , Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum, während der Dienststunden öffentlich aus.

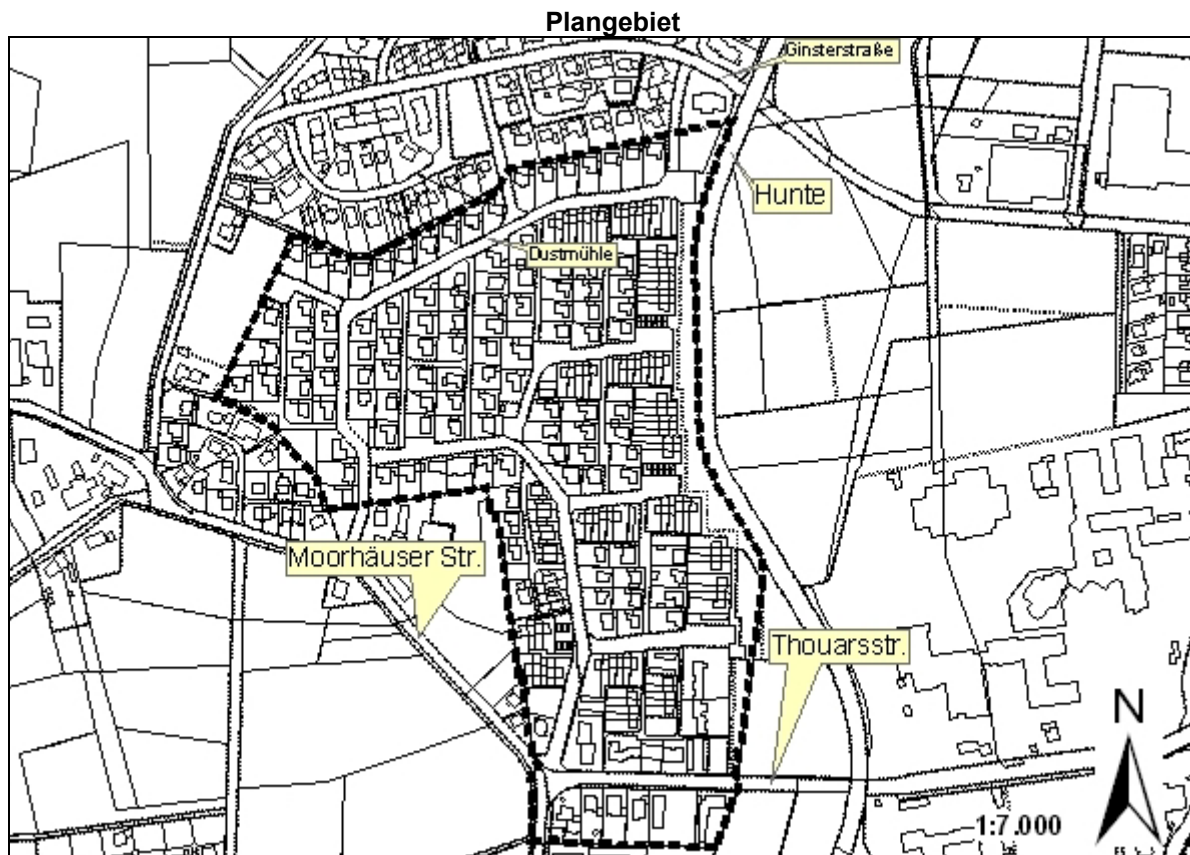
Bassum, 25.01.2006
Der Bürgermeister
Bäker

Stadt Diepholz

Amtliche Bekanntmachung STADT DIEPHOLZ

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 26 "Dustmühle"

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 26 "Dustmühle" mit Begründung beschlossen. Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 "Dustmühle" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

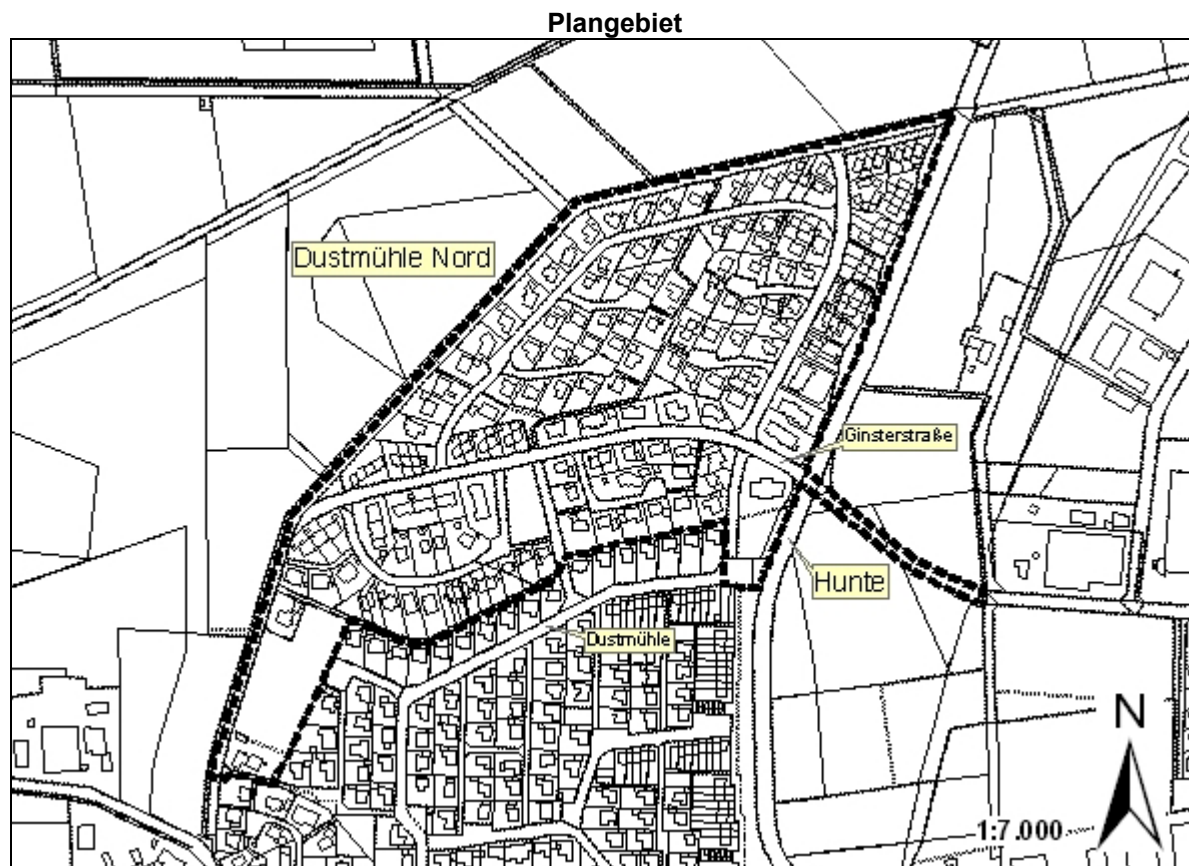
Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 24.01.2006
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
i.V. Korte

Amtliche Bekanntmachung STADT DIEPHOLZ

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 26a "Dustmühle Nord"

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 26a "Dustmühle Nord" mit Begründung beschlossen. Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26a "Dustmühle Nord" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

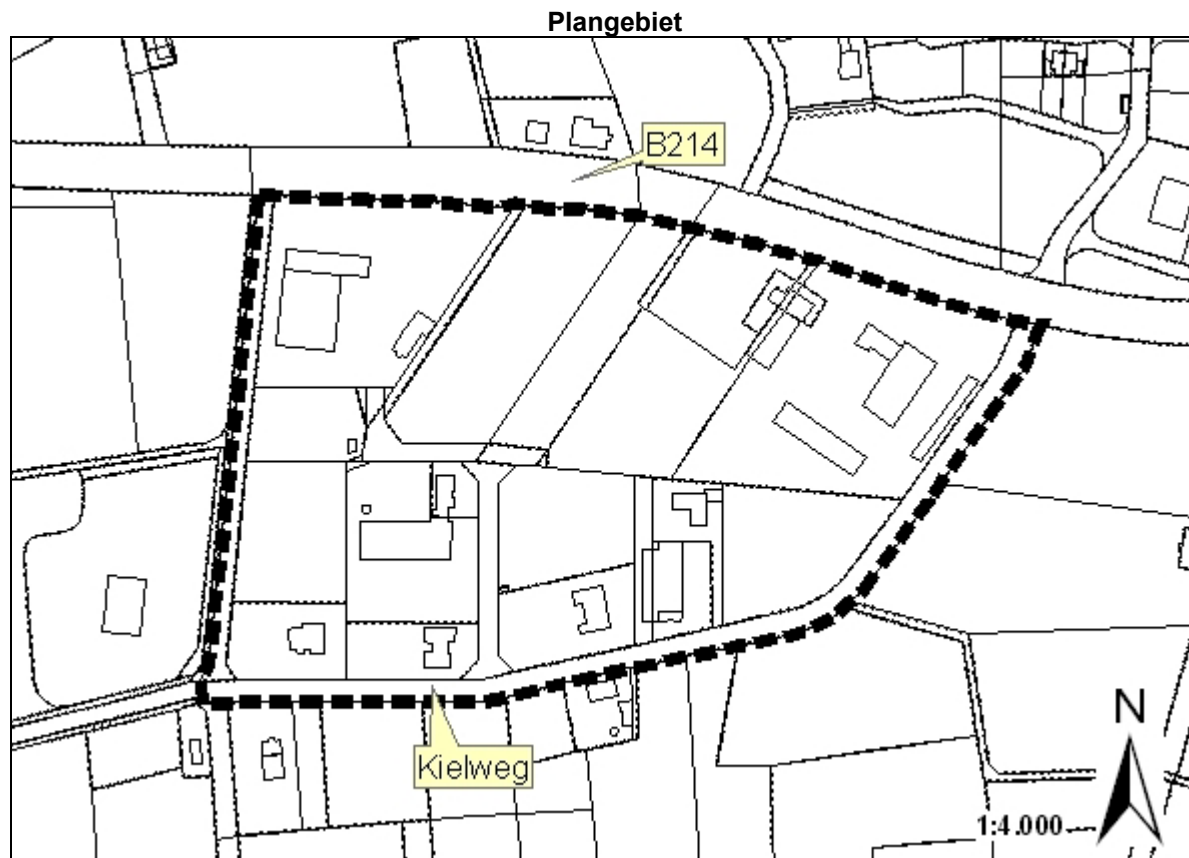
Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 24.01.2006
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
i. V. Korte

Amtliche Bekanntmachung STADT DIEPHOLZ

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 16 "Kielweg"

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 16 "Kielweg" mit Begründung beschlossen. Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 "Kielweg" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

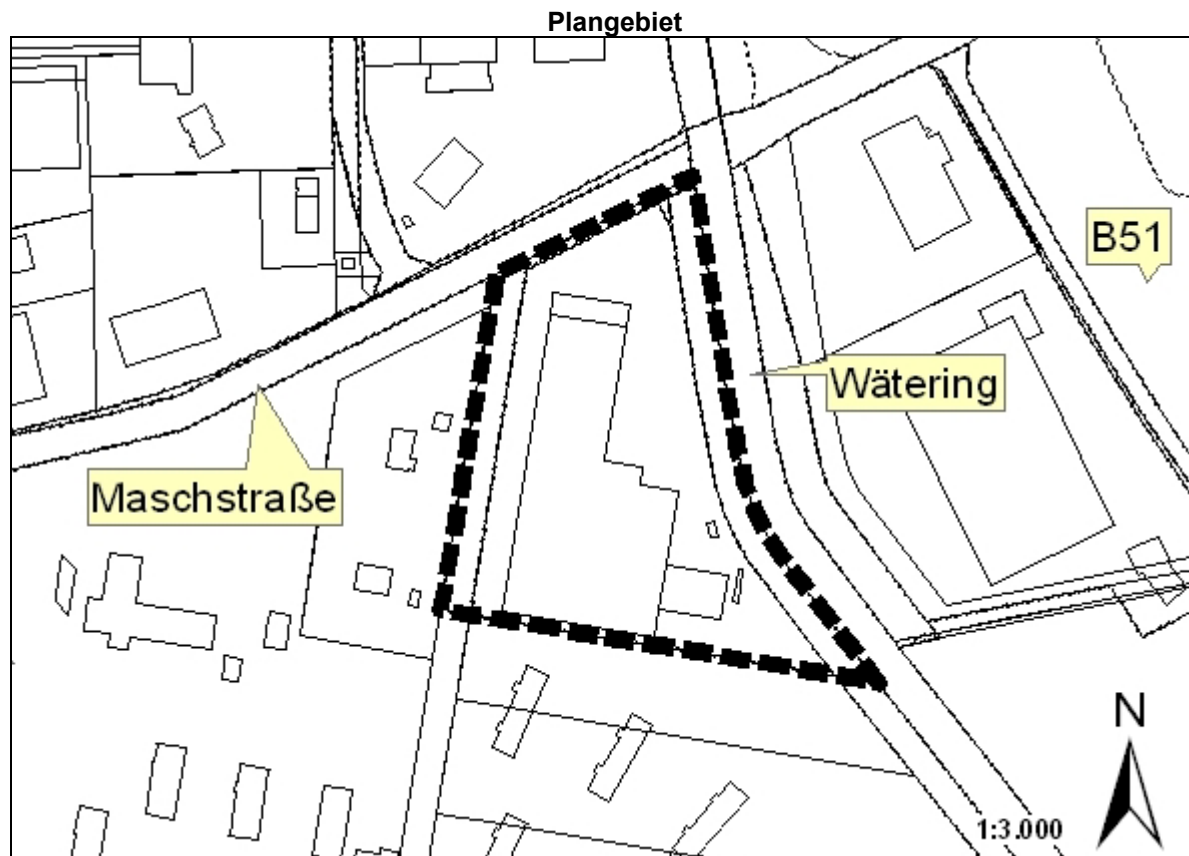
Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 24.01.2006
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
i. V. Korte

**Amtliche Bekanntmachung
STADT DIEPHOLZ**

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Nr. 28 "Masch I"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 28 "Masch I" mit Begründung beschlossen. Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 "Masch I" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

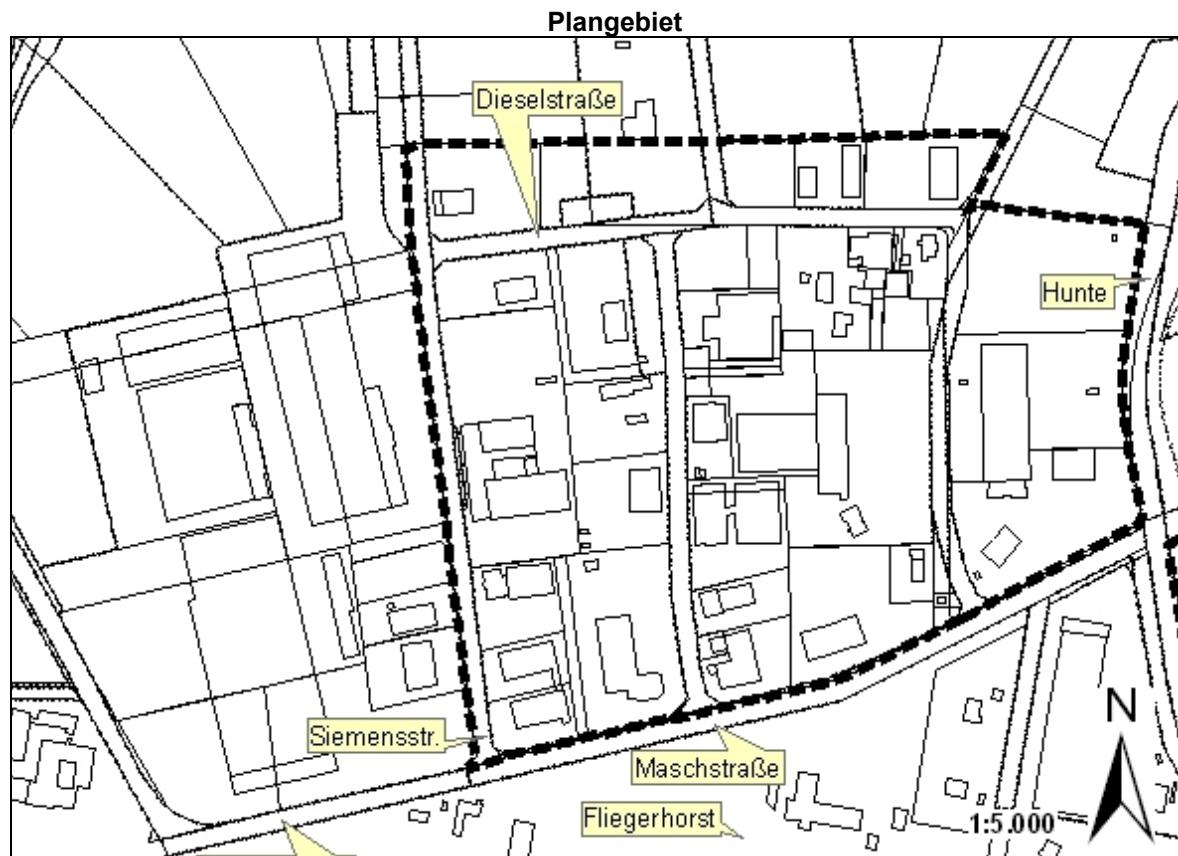
Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 24.01.2006
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
i. V. Korte

Amtliche Bekanntmachung STADT DIEPHOLZ

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 29 "Masch II"

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 29 "Masch II" mit Begründung beschlossen. Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 "Masch II" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

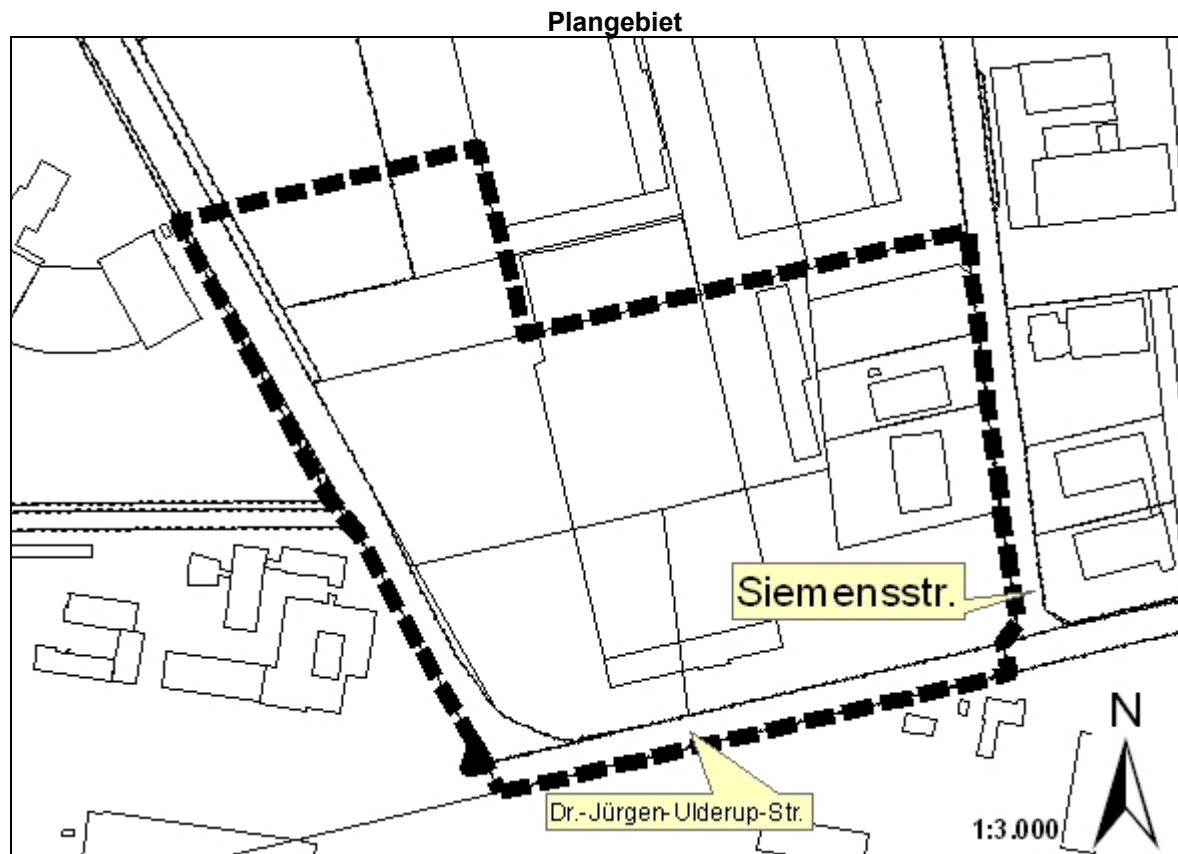
Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 24.01.2006
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
i. V. Korte

**Amtliche Bekanntmachung
STADT DIEPHOLZ**

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Nr. 29a "Masch III"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 29a "Masch III" mit Begründung beschlossen. Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29a "Masch III" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 24.01.2006
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
i.V. Korte

Satzung der Stadt Diepholz über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Diepholz“

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 06.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Diepholz über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Diepholz“ vom 25.07.1985 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung geht aus der anliegenden Karte hervor, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden bei der Stadt Diepholz, Zimmer 312, aus.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 24.01.2006
Stadt Diepholz
Dr. Schulze
Bürgermeister

Stadt Sulingen

Rechtsverordnung über die Öffnung der Sulinger Geschäfte am Sonntag, dem 05. März 2006 und am Sonntag, dem 08. Oktober 2006

Aufgrund § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO-GewAR 2001) vom 25. September 2001 (Nds. GVBl. S. 615) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Frühlingsfestes“ und des „Herbstfestes“ der Initiative Sulingen e. V. dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss am Sonntag, dem 05. März 2006 und am Sonntag, dem 08. Oktober 2006, die in der Stadt Sulingen gelegenen Verkaufsstellen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 LSchIG, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten sind.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig u. a. den Bestimmungen des § 17 LSchIG zuwiderhandelt. Verstöße können gem. § 24 LSchIG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sulingen, den 05.01.2006
gez. Unterschrift
(Knoop)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 05.01.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	13.920.600,00 €
	in der Ausgabe auf	13.920.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.943.400,00 €
	in der Ausgabe auf	1.943.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 621.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Sulingen, 05.01.2006
gez. Knoop
(K n o o p)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 18. Januar 2006 – AZ.: FD 15-916-912- hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 340.000,00 Euro (§ 3 der Haushaltssatzung) genehmigt.
Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der Fassung vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S.107), wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekanntgegeben.
Der Haushaltsplan liegt an sieben Werktagen, außer samstags, beginnend mit dem Werktag nach der Bekanntmachung, während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 7, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sulingen, 23. Januar 2006
Der Bürgermeister
Knoop

Stadt Syke

Berichtigung:

In der Veröffentlichung am 29.12.2005 wurde in der Präambel ein falsches Datum genannt. Das richtige Datum ist hier fett markiert.

S A T Z U N G **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen** **der freiwilligen Feuerwehr Syke außerhalb der** **unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom **22.08.1996** (Nds. GVBl. S. 382) sowie der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in der heutigen Sitzung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	10.417.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	10.417.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	12.000 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	12.000 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen auf	10.825.100 €
der Auszahlungen auf	10.618.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.733.800 €
auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.129.500 €
auf Einzahlungen für Investitionen	1.091.300 €
auf Auszahlungen für Investitionen	1.143.200 €
auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	345.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2006 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	370 v.H.

Twistringen, 15.12.2005
Meyer, Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, 19. Dezember 2005
Der Bürgermeister
gez. K. Meyer

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 07. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	41.208.400 €
	in der Ausgabe auf	41.208.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	11.499.500 €
	in der Ausgabe auf	11.499.500 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftspläne der nichtwirtschaftlichen Unternehmen „Sozialstation“ und „Baubetriebshof“

Die Wirtschaftspläne der nichtwirtschaftlichen Unternehmen für das Haushaltsjahr 2006 werden

	Sozialstation	Baubetriebshof
im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von	679.500 €	2.020.100 €
Aufwendungen in Höhe von	679.500 €	2.020.100 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen in Höhe von	31.400 €	107.500 €
Ausgaben in Höhe von	31.400 €	107.500 €

festgesetzt.

§2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

II. Wirtschaftspläne der nichtwirtschaftlichen Unternehmen „Sozialstation“ und „Baubetriebshof“

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen wird wie folgt festgesetzt:

	Sozialstation	Baubetriebshof
Kreditaufnahme	0 €	0 €

§3

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

II. Wirtschaftspläne der nichtwirtschaftlichen Unternehmen „Sozialstation“ und „Baubetriebshof“

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie folgt festgesetzt:

	Sozialstation	Baubetriebshof
Verpflichtungsermächtigungen	27.500 €	0 €

§4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

II. Wirtschaftspläne der nichtwirtschaftlichen Unternehmen „Sozialstation“ und „Baubetriebshof“

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkassen der Regiebetriebe in Anspruch genommen werden dürfen, wird jeweils auf 0 € festgesetzt.

§5

I. Haushaltsplan

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	365 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	400 v.H.

Stuhr, 08. Dezember 2005
Cord Bockhop
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht; eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Gem. § 86 Abs.2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung liegt der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Arbeitstagen beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, während der Sprechzeiten (Mo.-Fr. 09.00-12.00 Uhr und zusätzlich Mo., Di. 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-18.00 Uhr) oder nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 224, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, 09.01.2006
Cord Bockhop
Bürgermeister

II. Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 07. Dezember 2005 folgende II. Nachtrags-Haushaltssatzung für 2005 beschlossen:

§ 1

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.000.000		40.247.300	43.247.300
die Ausgaben	3.000.000		40.247.300	43.247.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.000.000		12.558.200	15.558.200
die Ausgaben	3.000.000		12.558.200	15.558.200

II. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der nichtwirtschaftlichen Unternehmen „Sozialstation“ und Baubetriebshof“ (Regiebetriebe)

Mit dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag	
			des Wirtschaftsplanes einschl. des Nachtrages	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €
1. Sozialstation				
a) im Erfolgsplan				
die Erträge			660.700	660.700
die Aufwendungen			660.700	660.700
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen			29.400	29.400
die Ausgaben			29.400	29.400
2. Baubetriebshof				
a) im Erfolgsplan				
die Erträge			1.893.700	1.893.700
die Aufwendungen			1.893.700	1.893.700
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen			99.000	99.000
die Ausgaben			99.000	99.000

§2

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 € festgesetzt.

II. Wirtschaftspläne

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird

für die Sozialstation unverändert auf	0 €
für den Baubetriebshof unverändert auf	0 €

festgesetzt.

§3

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.841.700 € nicht geändert.

II. Wirtschaftspläne

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für die Sozialstation unverändert auf	26.400 €
für den Baubetriebshof unverändert auf	0 €

festgesetzt.

§4

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € unverändert festgesetzt.

II. Nachtrag zum Wirtschaftsplan

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Sozialstation und des Baubetriebshofes in Anspruch genommen werden dürfen, wird weiterhin auf 0 € festgesetzt.

§5

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind unverändert für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

400 v.H.

Stuhr, 08. Dezember 2005
Cord Bockhop
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die II. Nachtrags-Haushaltssatzung 2005 mit Verfügung vom 23.12.2005 genehmigt; sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 86 Abs.2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung liegt der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Arbeitstagen beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, während der Sprechzeiten (Mo.-Fr. 09.00-12.00 Uhr und zusätzlich Mo., Di. 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-18.00 Uhr) oder nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 224, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 29.12.2005
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" vom 12.07.2005 verabschiedete 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht, ist durch den Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 06.12.2006, Az.: 63 DH 04191/2005/82 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB), genehmigt worden.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der von der 10. Änderung betroffene Bereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	1.667.100,00 €
	in der Ausgabe auf	1.667.100,00 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	206.400,00 €
	in der Ausgabe auf	206.400,00 €
festgesetzt.		

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 275.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.	
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	

§ 6

Als unerhebliche Mehrausgaben i. S. d. § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 €.

Asendorf, den 20.12.2005
Der Bürgermeister
gez. Heere

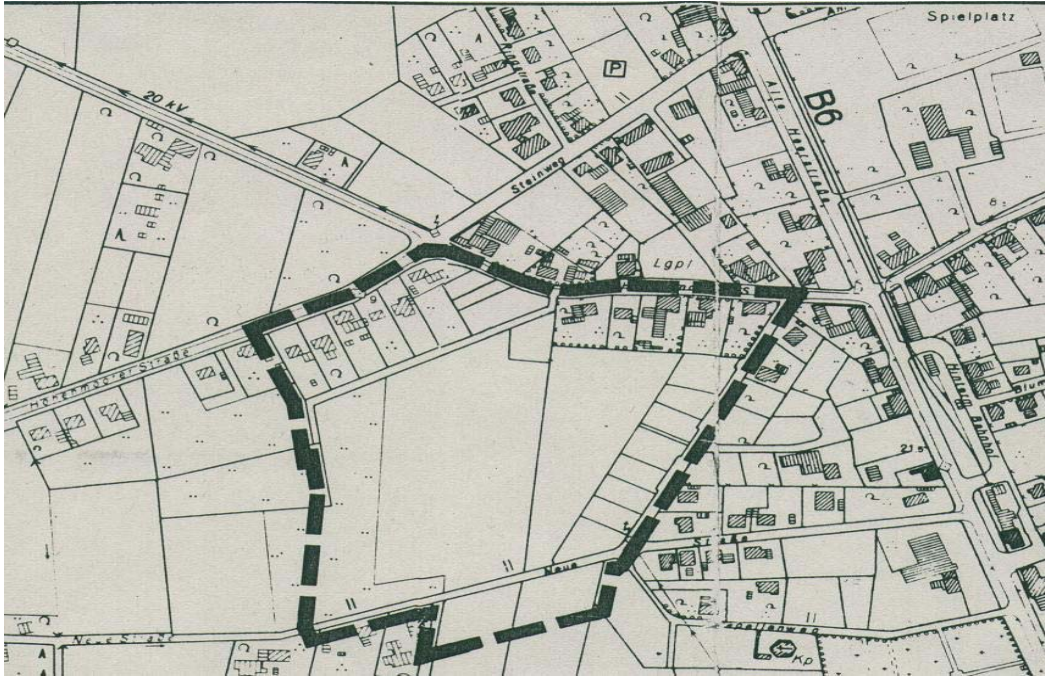
Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 02.01.2006 (Az.: FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2006 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 02.02.2006 bis 10.02.2006 öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 408 des Rathauses, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, eingesehen werden.

Bauleitplanung der Gemeinde Asendorf Bebauungsplan Nr. 1 (9/16) „Gerke II“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Asendorf hat in seiner Sitzung am 20.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 1 (9/16) „Gerke II“, 1. Änderung und die Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 (9/16) „Gerke II“, 1. Änderung mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und bei Satzungen dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Asendorf geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.02.2006
Der Bürgermeister
gez. Heere

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	4.881.600,00 €
in der Ausgabe auf	4.881.600,00 €
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	955.900,00 €
in der Ausgabe auf	955.900,00 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2006 wird

a) <u>im Erfolgsplan mit</u>	
Erträgen in Höhe von	305.700,00 €
Aufwendungen in Höhe von	305.700,00 €
b) <u>im Vermögensplan mit</u>	
Einnahmen in Höhe von	19.100,00 €
Ausgaben in Höhe von	19.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 104.000,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 810.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehrausgaben i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.12.2005

Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 17.01.2006 (Az.: FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2006 nicht beanstanden wird.

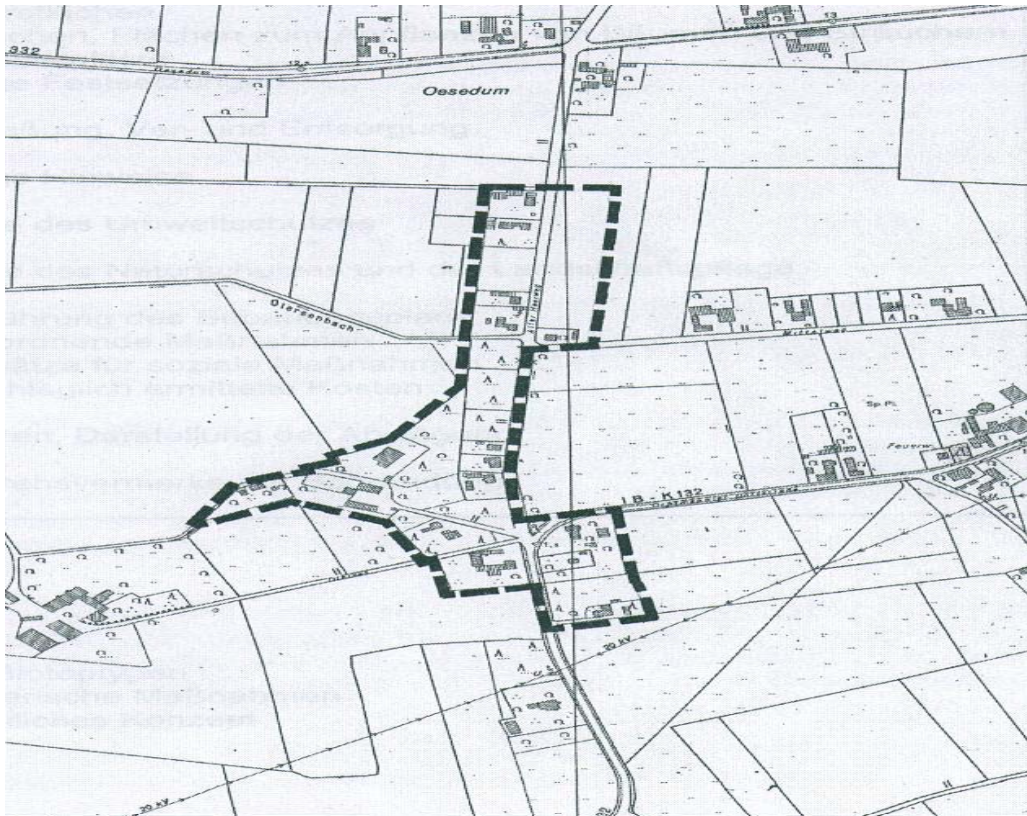
Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 02.02.2006 bis 10.02.2006 öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 408 des Rathauses, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, eingesehen werden.

Gemeinde Süstedt

Bauleitplanung der Gemeinde Süstedt Bebauungsplan Nr. 24 (99/7) „Alter Heerweg“

Der Rat der Gemeinde Süstedt hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 24 (99/7) „Alter Heerweg“ und die Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 (99/7) „Alter Heerweg“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und bei Satzungen dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süstedt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.02.2006
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver

Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	530.600,-- EUR
in der Ausgabe auf	530.600,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	24.100,-- EUR
in der Ausgabe auf	24.100,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Barver, den 15. Dezember 2005

Osterbrink
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Haushaltssatzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 11. Januar 2006
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Dickel

Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	348.200,-- EUR
in der Ausgabe auf	348.200,-- EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	127.400,-- EUR
in der Ausgabe auf	127.400,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Dickel, den 14. Dezember 2005

Heßlau
Stv. Bürgermeisterin

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Haushaltssatzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 11. Januar 2006

Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hemsloh

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 22. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	367.700,-- EUR
in der Ausgabe auf	367.700,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	208.000,-- EUR
in der Ausgabe auf	208.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Hemsloh, den 22. Dezember 2005

Schlüter	Bloch
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Vorstehende Haushaltssatzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 11. Januar 2006
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 21. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.841.000,-- EUR
in der Ausgabe auf	3.841.000,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.454.500,-- EUR
in der Ausgabe auf	1.454.500,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Rehden, den 21. Dezember 2005

Evers	Bloch
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Vorstehende Haushaltssatzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 11. Januar 2006
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wetschen

Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	974.400,-- EUR
in der Ausgabe auf	974.400,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	190.000,-- EUR
in der Ausgabe auf	190.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 09.01.2006
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01. Februar 2006 bis 28. Februar 2006 bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 16, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf, Marktstraße 3, 27245 Kirchdorf eingesehen werden.

Diepholz, den 19. September 2005
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Dieckmann

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf in Kirchdorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Kirchdorf, Flur 19, Flurstück 51/3 in Größe von 1,18.16 ha am 07. Dezember 2005 die 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen.

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung ist vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz in Diepholz am 09. Januar 2006 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 01. Februar 2006 bis 28. Februar 2006 bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 16, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf, Marktstraße 3, 27245 Kirchdorf eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf.

Diepholz, den 24. Januar 2006
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Dieckmann

Kirchenkreisamt Syke Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohlde

1. ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Nordwohlde in 27211 Nordwohlde, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Nordwohlde in 27211 Bassum-Nordwohlde am 07. Dezember 2005 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geregelt:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Rasenurnenreihengrabstätten

§ 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur ein Sarg beigesetzt werden.
- (2) An Rasenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte –gleich welcher Art– verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasenreihengrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht
- (3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 3

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Rasenurnenreihengrabstätten

- (1) Rasenurnenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- (2) An Rasenurnenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasenurnenreihengrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.
- (3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenurnenreihengrabstätten.

§ 4

Diese Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordwohld, den 07. Dez. 2005

Der Kirchenvorstand

(L. S.)
Walter Rosenbaum
Vorsitzender

H. Evers
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

28857 Syke, den 10. Jan. 2006

Kirchenkreisamt Syke

(L.S.) Schimke
(Schimke, Bevollmächtigter)

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohld in 27211 Bassum-Nordwohld, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohld in 27211 Bassum-Nordwohld hat der Kirchenvorstand am 07. Dezember 2005 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Antragstellenden und die Nutzungsberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif
I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre: **150,00 €**
- b) Kinder bis zu 5 Jahren
für 30 Jahre: **100,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **300,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **10,00 €**

3. Rasenreihengrabstätte:

- für 30 Jahre: **1.500,00 €**

4. Rasenurnenreihengrabstätte:

- für 30 Jahre: **800,00 €**

5. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung
der Leichenkammer

Gebühr für die für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: **80,00 €**

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: **30,00 €**

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr je Grabstelle: **5,00 €**

Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 7
zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Nordwohldede, den 07. Dezember 2005

DER KIRCHENVORSTAND

Walter Rosenbaum

Vorsitzende

(L.S.) H. Evers

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 10. Januar 2006

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.) Schimke

(Schimke)

(Bevollmächtigter)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen

FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Vilsen in 27305 Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Vilsen am 10. Januar 2006 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 65/2, 184, 183/1, 182/2, Flur 26 Gemarkung Bruchhausen-Vilsen in Größe von insgesamt 36.689 m². Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinden Vilsen und Bruchhausen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a
Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten
§ 11
Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Rasenurnenreihengrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге
von Kindern:
Länge : 1,50 m; Breite : 0,90 m;
von Erwachsenen :
Länge : 2,50 m; Breite : 1,20 m;
- b) für Urnen
Länge : 1,00 m; Breite : 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die überkommenden Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) Die Rasenreihengrabstätte wird vom Friedhofsträger mit einer Grabplatte versehen, die im Rasen so eingelassen wird, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung auf der Grabplatte angegeben. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten ist der Friedhofsträger verantwortlich. Ein Gestaltungsrecht wird an Rasenreihengrabstätten nicht verliehen; dieses steht ausschließlich der Friedhofsverwaltung zu.

(3) Das Mähen der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 15 Rasenurnenreihengrabstätten

(1) Rasenurnenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

(2) Die Rasenurnenreihengrabstätte wird vom Friedhofsträger mit einer Grabplatte versehen, die im Rasen so eingelassen wird, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung auf der Grabplatte angegeben. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten ist der Friedhofsträger verantwortlich. Ein Gestaltungsrecht wird an Rasenreihengrabstätten nicht verliehen; dieses steht ausschließlich der Friedhofsverwaltung zu.

(3) Das Mähen der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenurnenreihengrabstätten.

§ 16
Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere das Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist. Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes erlaubt. Diese Bepflanzungen sind, wenn sie infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist der Friedhofsträger auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird.

(4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten ein ebenen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden

(5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(7) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Der Kirchenvorstand kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 18 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere Einfassungen, Wasserbecken, Bänke oder Grableuchten, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21
Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 22 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 22
Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

**VI. Benutzung der Leichenhalle und der
Friedhofskapelle/Aussegnungshalle**

§ 23
Leichenhalle/Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24
Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren
§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Februar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde Vilsen für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Vilsen , den 10. Januar 2006

Der Kirchenvorstand:

gez. Grohs, Pastor

(Vorsitzender)

gez. Schumacher

(Kirchenvorsteherin)

L. S.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 19. Januar 2006

KIRCHENKREISAMT SYKE

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Vilsen in 27305 Bruchhausen-Vilsen , Landkreis Diepholz

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstellen dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstätten anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
4. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
5. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
6. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
10. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, bestehende Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.

3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9) behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen in 27305 Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen in 27305 Bruchhausen-Vilsen hat der Kirchenvorstand am 10.01.2006 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen in 27305 Bruchhausen-Vilsen vom 18.09.2001 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt I. erhält folgende Fassung:

Gebührentarif I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

- c) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre: **180,00 €**
- d) Kinder bis zu 5 Jahren
für 30 Jahre: **90,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

- c) für 30 Jahre
je Grabstelle: **360,00 €**
- d) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **12,00 €**

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- c) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) ;
- d) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

4. Rasenreihengrabstätte

- a) für eine Erdbestattung: **1.300,00 €**
- b) für eine Urnenbestattung: **800,00 €**

Die übrigen Gebührentarife bleiben unverändert.

§2

Schlussvorschriften

- (1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Februar 2006 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

Vilsen , den 29. November 2005

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Grohs, Pastor
(Vorsitzender)
(L.S.)

gez. Schumacher
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 19.01.2006

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)
gez. Schimke
(Bevollmächtigter)